

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-35

Steuern mit Steuern – Einblicke in das EU-Beihilfenrecht

Bericht über zwei Veranstaltungen der Regionalgruppe München/Südbayern und des Landesverbandes Berlin im November 2018 und im Januar 2019

Christel Riedel
djb-Mitglied



▲ djb-Vizepräsidentin Oriana Corzilius mit der Vorsitzenden der Regionalgruppe München/Südbayern, Dr. Monika Zumstein (Foto: privat)

Im November 2018 und Januar 2019 haben sich Kolleginnen in München und Berlin in jeweils gut besuchten Abendveranstaltungen damit befasst, wie mit Steuern in großem Stil gesteuert und (Interessen-)Politik gemacht wird. Mich beschäftigt das Thema seit Jahrzehnten, indem ich bei Maßnahmen der öffentlichen Hand regelmäßig darüber nachdenke, ob auch die Frauen davon profitieren können. Schließlich tragen auch wir dazu bei, dass

Lohn- und Verbrauchssteuer zu 70 Prozent die öffentlichen Kassen füllen – da sollte auch das nötige Geld zur Finanzierung von gleichstellungspolitisch relevanten Maßnahmen vorhanden sein, frei nach dem Motto der ehemaligen britischen Premierministerin *Margret Thatcher*: „We want our money back“.

Dr. *Monika Zumstein* (Vorsitzende der Regionalgruppe München im Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb)) und *Sabine Wildfeuer* (Vorsitzende des djb-Landesverbandes Berlin) hatten zu einigen dieser zentralen Fragen die djb-Vizepräsidentin *Oriana Corzilius*, Syndikusrechtsanwältin bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW – Anstalt des öffentlichen Rechts) in Frankfurt a.M. eingeladen, Einblicke in ihr Arbeitsgebiet, die Rechtsberatung im Bereich des EU-Beihilfenrechts, zu geben. Vor ihrem Engagement in Frankfurt war sie bei der Deutschen Bundesbank und als Rechtsanwältin im Brüsseler Büro der Sozietät Redeker Sellner Dahs tätig.

Die KfW Bank ist eine weltweit agierende Förderbank, die allein 2017 dafür (eigenen Angaben zufolge) ein Fördervolumen von 76,5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt¹ hat.

Staatliche Beihilfen an private Unternehmen sind nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verboten, wenn sie wettbewerbsverfälschend wirken. Natürlich gibt es Ausnahmen, die die Europäische Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) prüft, wobei die jeweiligen Mitgliedstaaten eingeschaltet werden. *Oriana Corzilius* stellte einige Beispiele vor, die in den letzten Jahren große mediale Aufmerksamkeit erlangt hatten und erleichterte uns das Verständnis durch eine aussagekräftige Tischvorlage.

Bekanntlich waren Missmanagement und der damit einhergehende Vertrauensverlust der Banken untereinander **Ursachen der Finanzkrise 2008**. Die BayernLB und die HSH Nordbank sowie die Mittelstandsbank IKB erhielten jeweils circa 10 Milliarden Euro Rettungsbeihilfen aus deutschen Steuermitteln unter Auflagen, unter anderem der Auflage der Rückzahlung. Die BayernLB hat diese Auflagen inzwischen vereinbarungsgemäß erfüllt, die IKB wurde im August 2008 an den texanischen Finanzinvestor Lone Star veräußert², wobei der Verkaufserlös die aufgewandten staatlichen Mittel bei weitem nicht refinanzieren konnte; auch die Rettung der HSH Nordbank hat sich im weiteren Verlauf als missglückt erwiesen – die einstige Landesbank des Nordens musste zehn Jahre später aufgrund der Auflagen der EU-Kommission privatisiert und an einen amerikanischen Investmentfonds für eine Milliarde Euro veräußert werden, um einer Abwicklung zu entgehen³. Die Gesamtkosten der Bankenrettung belaufen sich nach vorsichtiger Schätzung der GRÜNEN im Bundestag unter Berücksichtigung von Auskünften der Bundesregierung und eigenen Berechnungen auf mindestens 68 Milliarden EURO⁴ – oder, vereinfacht dargestellt: **jede Familie in Deutschland zahlt 3.000 Euro für die Bankenkrise**.⁵ Das Geld hätte vermutlich ausgereicht, sämtliche maroden Schulen der Bundesrepublik tipptopp zu renovieren. Oder die Autobahnbrücken. Aber: auf die Frage der Sinnhaftigkeit solcher Rettungsmaßnahmen kann es letztlich keine zufriedenstellenden juristischen Antworten geben, weil es in der Bankenkrise um politische Priorisierung ging. Hing die Stabilität des deutschen Finanzsystems tatsächlich an diesen Banken – dann musste alles andere zurückstehen.

Die **Rettungsbeihilfe für Air Berlin** im Sommer 2017 nahm sich mit Blick auf die Maßnahmen zur Bankenrettung geradezu bescheiden aus: 150 Millionen Euro wurden als Überbrückungskredit gezahlt, um die zahlungsunfähige Fluggesellschaft geordnet abwickeln und die in der Welt verstreuten Urlauberinnen und Urlauber (auch mit Blick auf die Wahlen zum Deutschen Bundestag) wieder in die Heimat zurückholen zu können. Die Kommission sah darin nach Notifizierung und blitzschneller Prüfung im Beihilfverfahren keine wettbewerbsverzerrende Maßnahme – obgleich eine Airline von diesem Geschäft erheblich

- <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/KfW-im-Überblick/KfW-im-Ueberblick.pdf> (Zugriff: 17.11.2018).
- www.spiegel.de/wirtschaft/finanzkrise-lone-star-bekommt-ikb-zum-schnaepchenpreis-a-573471.html (Zugriff: 22.1.2019).
- <https://fink.hamburg/2018/11/hsh-nordbank-verkauf-abgeschlossen/>; <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article184491402/Privatisierung-EU-Kommission-genehmigt-Verkauf-der-HSH-Nordbank.html>.
- <https://www.gruene-bundestag.de/finanzkrise/kosten-der-bankenrettung-mindestens-68-milliarden-euro.html>.
- <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/finanzkrise-kosten-deutschland-1.4126273> (Zugriff: 21.1.2019).



▲ djb-Vizepräsidentin Oriana Corzilius mit zwei Vorstandsmitgliedern des djb-Landesverbands Berlin: Tania Lippert (links im Bild, Referentin beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband) und Christiane Abel (rechts im Bild, Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee) (Foto: djb/AG)

profitiert hat: die Lufthansa. Die Europäische Kartellbehörde, speziell die durchsetzungsfreudige EU Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager*, verhinderte jedoch, dass Lufthansa Air Berlin und insbesondere die wertvollen Slots vollständig übernehmen konnte und sorgte damit dafür, dass auch andere Wettbewerber etwas von der Konkursmasse abbekommen haben. Ende 2017 hat Air Berlin einen Teil der Kreditsumme (40 Millionen Euro) an den Bund zurückgezahlt.⁶

Oriana Corzilius sprach auch die massiven Wettbewerbsverzerrungen an, die durch „**selektive Steuervorteile**“ im Binnenmarkt entstehen: Mitgliedsstaaten locken Unternehmen (Fiat und Amazon in Luxemburg, Starbucks in den Niederlanden und Apple in Irland) mit erheblichen Steuernachlässen zur Ansiedlung beziehungsweise nehmen es im Interesse der entstehenden neuen Arbeitsplätze hin, dass Firmenkonstruktionen in künstlicher Weise stark steuervermindernd gestaltet werden. Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* sah auch hier ein Anwendungsfeld des EU-Beihilfenrechts und erließ nach ausführlicher Prüfung Rückforderungsbeschlüsse an die genannten Mitgliedsstaaten, erhebliche Summen ungerechtfertigter Steuervorteile, das heißt mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen, von den begünstigten Unternehmen zurückzufordern. Im Fall Apple/Irland⁷ ging es dabei um nicht weniger als 13 Milliarden Euro zuzüglich Zinsen für den Zeitraum von 2003 bis 2014. Da Irland sich zunächst weigerte, der Rückzahlungsaufforderung Folge zu leisten, verklagte die EU-Kommission Irland vor dem Europäischen Gerichtshof, Rs. C-678/17. Mittlerweile hat Apple die 13 Milliarden Euro an Irland zurückgezahlt, das Verfahren vor dem EuGH wurde eingestellt.⁸ Bemerkenswert ist, dass die EU über die Beihilfenkontrolle in einen Bereich originärer mitgliedstaatlicher Kompetenzen vordringen kann. Mit Blick auf die hochgradig national geleitete Industrieansiedlungspolitik der Mitgliedsstaaten, welche eine steuerrechtliche Harmonisierung seit Jahren blockiert, erweist sich das von *Margrethe Vestager* entschlossen eingesetzte Instrument der Beihilfenkontrolle als segensreich für den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt und für uns EU-Steuerbürgerinnen und Steuerbürger. So kann die Kommis-

sion auch gegen den Widerstand der „Herren der Verträge“ die fehlende Einigungsbereitschaft der Mitgliedsstaaten unterlaufen und eigene politische Akzente zu setzen.

Die fortschreitende Privatisierung von öffentlichen Aufgaben bringt es mit sich, dass das EU-Beihilfenrecht auch im Bereich der **Daseinsvorsorge** zunehmend Bedeutung erlangt. Die besondere Betroffenheit von Frauen ergibt sich aus ihrer typischerweise schwächeren wirtschaftlichen Situation. Sie sind, insbesondere als Alleinerziehende und Rentnerinnen, angewiesen auf kostengünstige Infrastruktur. Als Beispiele seien genannt: Einrichtungen der Altenpflege, Kitas und Schulen – aber auch öffentliche Bäder im Interesse der Volksgesundheit im Unterschied zu „Spaßbädern“, die eher der Tourismusförderung dienen wie auch der öffentliche/kommunale Wohnungsbau. Alle diese Vorhaben müssen daraufhin geprüft werden, ob sie unter den Beihilfeverbotstatbestand des Art. 107 AEUV fallen⁹ – ein weites und wichtiges Feld für die Rechtsberatung der KfW-Bank. Die KfW Bank hat ein instruktives „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“ herausgegeben¹⁰ – für alle, die sich dieses Rechtsgebiet erschließen wollen, ein möglicher Einstieg. Übrigens: Der Frauenanteil bei den Beschäftigten der Bank beträgt (ausweislich der unter Fn.1 genannten Broschüre) 48,1 Prozent – wobei 31,4 Prozent in Führungspositionen tätig sind!

Fazit: Ich habe die Veranstaltungen als Gewinn empfunden. *Oriana Corzilius* gab Mitgliedern und Gästen mit ihrem Vortrag nicht nur Einblicke in ein überaus politisches und zukunftssträchtiges Berufsbild der Rechtsberatung, sondern stellte mit dem EU-Beihilfenrecht auch ein in der Frauenpolitik bisher wenig beachtetes, wirkmächtiges Steuerungsinstrument der EU vor. Vom EU-Beihilfenrecht kann auch die gleichstellungspolitisch so wichtige Förderung der kommunalen und sozialen Infrastruktur profitieren – ein Aspekt, der mit Blick auf die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai durchaus noch zu vertiefen wäre.

Darüber hinaus haben die Veranstalterinnen in München und Berlin die Gunst der Stunde genutzt, um die Vizepräsidentin ausgiebig zu aktuellen Themen aus der Arbeit des Bundesvorstands zu befragen.

6 <https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2017-12/insolvenz-air-berlin-teilrueckzahlung-kredit-kfw> (Zugriff: 23.11.2018).

7 europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2923_de.htm (Zugriff: 22.1.2019).

8 <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/apple-zahlt-in-irland-milliarden-euro-zurueck-15558134.html>.

9 Dabei sind allein staatliche Vergünstigungen gegenüber Unternehmen zu prüfen, d.h. solchen Einheiten, die wirtschaftlich auf einem Markt (und nicht hoheitlich) tätig sind. Zuschüsse oder Zinsverbilligungen zugunsten von Verbrauchern unterfallen dem Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts ebenfalls nicht.

10 [https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-\(Inlandsfoerderung\)/PDF-Dokumente/6000000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000000065-Allgemeines-Merkblatt-zu-Beihilfen.pdf) (Zugriff: 17.11.2018).